

SATZUNG

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

**Der Verein führt den Namen - Stadtteil - Zentrum Nordstadt e.V.
Bürgerschule - . Er hat seinen Sitz in Hannover.**

§ 2

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung internationaler Geisteshaltung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung, Förderung von Bildung und Erziehung, der Verbraucherberatung.

- a Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb eines überparteilichen, für alle interessierten BewohnerInnen sowie Gruppen der Nordstadt zur Nutzung offenstehenden Stadtteil - Zentrums in der ehemaligen - Bürgerschule -, Schaufelderstr. 30. Der Verein ermöglicht die Nutzung und garantiert, die zu deren Erhaltung erforderliche laufende Finanzierung. Er übernimmt ferner die eigenverantwortliche Organisation des Stadtteil - Zentrums.
- b stadtteilbezogene Information, Kultur- und Gemeinwesenarbeit.
- c Arbeit und Integration von gesellschaftlich benachteiligten Gruppen, insbesondere AusländerInnen (vor allem ausländische Jugendliche), Arbeitslose.
- d Förderung von Bildung und Erziehung (in besonderen Maßnahmen mit Arbeitslosen).
- e Verbesserung des nicht kommerziellen Freizeitangebotes für alle Bevölkerungsschichten und Altersstufen in der Nordstadt.

Die Finanzierung soll im einzelnen durch Spenden und Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden Dritter, sowie Einnahmen aus der entgeltlichen Nutzung des Stadtteil - Zentrums sichergestellt werden.

Zur weiteren Durchführung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Vereinsämter

- 1 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro- und Gebäudeeinrichtungen bestellt werden; § 2 Abs.3 ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

- 1 Mitglieder des Vereines sind
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder

Die Fördermitglieder nehmen im Gegensatz zu den aktiven Mitgliedern an der Organisation des Stadtteil - Zentrums keinen Anteil. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte, insbesondere Stimmrechte, wie die aktiven Mitglieder.

- 2 Mitglieder des Vereines können volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.
- 3 Die aktiven Mitglieder sollten, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Hauptwohnsitz in dem Stadtteil Nordstadt, soweit es sich um juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine handelt, ihren Tätigkeitsschwerpunkt in dem Stadtteil Nordstadt haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 3 Aufnahme oder Ablehnung sind den Mitgliedern durch öffentlichen Aushang bekannt zugeben. Die Aufnahme wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von vier Wochen, nach Beginn des Aushanges dem Vorstand schriftliche Einwände aus der Mitgliedschaft vorliegen. Sollten schriftliche Einwände erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der von den zuständigen Vereinsgremien erlassenen Richtlinien zu nutzen.
- 2 Sie genießen ferner alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereines ergeben.
- 3 Die Mitglieder haben die Pflicht, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung ergebene Zielsetzung des Vereines zu unterstützen. Hat ein Mitglied Mitgliedsbeiträge aus den Vorjahren noch nicht gezahlt, ruhen seine Rechte insbesondere sein Stimmrecht bis zum vollständigen Eingang aller Beiträge auf dem Vereinskonto.

§ 7

Beitragspflicht

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Beiträge zu der Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Beitragsordnung.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Erhebung einer Umlage beschließen, wenn die finanzielle Situation des Vereines dieses erfordert.

§ 8

Beendigung der Beitragspflicht

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt, bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen bei deren Auflösung.

- 2 Die Austrittserklärung kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Sie muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.
- 3 Durch Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit beschließt, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe oder beharrliche Verstöße gegen Satzung und Zweckbestimmung des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane.
- 4 Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden muss. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

C. Organe des Vereins

§ 9

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern. Er ist nicht hierarchisch strukturiert. Die Aufgabenverteilung regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.
- 2 Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zusammen zeichnungs-berechtigt. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte für Bankvorgänge drei zeichnungsberechtigte Mitglieder.
- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 500,00 belasten, sind jeweils zwei zeichnungsberechtigt. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5 Der Kassierer hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

- 6 Der Vorstand ist verpflichtet, einen jährlichen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 7 Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 8 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden.
- 9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied mindestens einmal monatlich einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 10 Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 11 Sofern Ausschüsse gebildet werden, muss der Vorstand den Mitgliedern der Ausschüsse die Teilnahme an den Vorstandssitzungen gestatten. Im Falle unterschiedlicher Auffassung zwischen Vorstand und Arbeitsausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl des Vorstandes
 2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen und haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 4. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 5. Beschlussfassung über Grundstücksverträge.
 6. Beschlussfassung über Richtlinien für die Nutzer des Stadtteil - Zentrums.
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderung.
 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 9. Verschiedenes.

- 2 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines muss einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

- 2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

- 3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

- 4 Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dieses mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Wahlen sind stets geheim durchzuführen.

§ 13

Ausschüsse

- 1 Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen, die den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung des Stadtteil-Zentrums beraten und unterstützen. Kompetenzen, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

D. Schlussbestimmungen

§ 14

Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Vereinsauflösung

- 1 Die Auflösung des Vereines erfolgt unter Berücksichtigung von § 11 Zi. 3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich ist.
- 2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3 Das Restvermögen fällt an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke verwenden muss.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.1989 beschlossen. Sie revidiert die Fassung vom 06. 05.1983 .
Revidierte Fassung der Mitgliederversammlung vom 16.04.1997 .